

**Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn**

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

„Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Straumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum genannten Vernehmlassungsentwurf und danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Vorbemerkungen:

Es handelt sich im Wesentlichen um eine organisatorische Anpassung an das neue Bundesrecht im Bereich der Strafverfolgung, die im Kanton Solothurn mit der Einführung des Wechsels vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltsmodell per 1.8.2005 schon weitestgehend vorweggenommen worden ist.

Etwas problematisch ist, dass das neue Bundesrecht im Bereich des Jugendstrafprozessrechts noch nicht definitiv verabschiedet ist. Es steht damit noch gar nicht fest, welche Vorschriften auf kantonaler Ebene umzusetzen sind.

Mit der Verschiebung der Einführung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung auf den 1.1.2011 wäre der grosse Termindruck weg und bliebe etwas mehr Zeit für die nötigen Anpassungen.

Die im Fragebogen gestellten Fragen können grösstenteils nicht einfach mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Die Art der Fragstellung und die Auswahl der Fragen sind sehr suggestiv; sie erscheint sehr fragwürdig.

Zu 1:

Ja, betreffend EG StPO.

Nein, zum jetzigen Zeitpunkt betreffend Jugendstrafprozessordnung.

Der Erlass einer Einführungsgesetzgebung ist zwingend notwendig. Problematisch ist der Erlass eines Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung im jetzigen Zeitpunkt, wo dieses Bundesgesetz noch gar nicht in den Eidgenössischen Räten beraten und verabschiedet ist.

Zu 2:

Eher ja.

Dafür spricht, dass die Angelegenheiten, für die der Friedensrichter zuständig ist, strafrechtlich Bagatelldelikte aufweisen und es um Anordnungen des Gemeinderechts geht, das nur in den entsprechenden Einwohnergemeinden gilt.

Dagegen spricht, dass das Strafrecht sonst zentralisiert ist, gerade im Strafbefehlsverfahren, und auch im Bereich der Gerichte eine weitergehende Zentralisation zur Debatte steht.

Zu 3:

Nicht in der vorgeschlagenen Form.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob nicht das benötigte zusätzliche Personal, das die von der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Aufgaben und Funktionen eines Staatsanwaltes vorzunehmen hat, als Staatsanwalt einzusetzen ist. Es gibt aber auch Gründe, die dafür sprechen, dass nicht in allen Verfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen eines Staatsanwaltes Staatsanwälte nach der bisherigen Definition notwendig sind, gerade im Bereich der Massendelinquenz (vor allem Verkehrsdelikte).

Die im Entwurf vorgeschlagenen „Assistenzstaatsanwälte“ sind als neue Kategorie in der vorgesehenen Form nicht zweckmässig, und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn die „Assistenzstaatsanwälte“ wie in § 75^{bis} Abs. 2 GO vorgesehen „unter der Leitung eines Staatsanwaltes“ das Vorverfahren führen dürfen, hat das zur Folge, dass der mit der Revision vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltsmodell beabsichtigte Effizienzgewinn weitgehend wegfällt, jedenfalls wenn „unter der Leitung“ so verstanden wird, dass der Leiter auch die Verantwortung trägt und sich damit intensiv mit dem Verfahren befassen muss, das der Assistent unter seiner Leitung teilweise selbständig durchführt. Der Unterschied zur bereits bestehenden Funktion des Untersuchungsbeamten wird relativ klein.

Wir schlagen daher vor, dass „unter der Leitung“ weggelassen wird. Das hätte zur Folge, dass die „Assistenzstaatsanwälte“ selbständig Geschäfte bearbeiten könnten, die mit Strafverfügung abgeschlossen werden können und nicht an das Gericht zur Beurteilung überwiesen werden müssen.

Das müsste weiter zur Konsequenz haben, dass diese „Assistenzstaatsanwälte“ in den Verfahren, die sie geführt und mit Strafverfügung abgeschlossen haben, im Falle von Einsprachen auch die Kompetenz haben, Anklage bei Gericht erheben. Dabei geht es nicht um die Vertretung vor Gericht, sondern um die schriftliche Anklageerhebung nach Eingang einer Einsprache. In der Praxis beträfe dies vor allem das Massengeschäft im Bereich der Verkehrsdelinquenz.

Ob dann die Bezeichnung „Assistenzstaatsanwälte“ bei derart ausgeweiteten Fällen noch angebracht wäre oder ob die Funktion anders zu bezeichnen wäre, fragt sich dann allerdings.

Zu 4:

Nur bedingt in der vorgeschlagenen Form

Die Frage der Wahlerfordernisse für „Assistenzstaatsanwälte“ hängt eng damit zusammen, welche Kompetenzen diese haben und in welchen Bereichen sie eingesetzt werden. Insbesondere hängen die Wahlerfordernisse davon ab, wie selbständig diese Kategorie von Staatsanwälten handeln und ob sie auch Anklagen, allenfalls in welchen Bereichen, an das Gericht erheben kann.

Klar ist, dass nicht das Anwaltspatent verlangt werden kann, da sonst kein Unterschied mehr besteht zur bestehenden Funktion des Staatsanwaltes. Wenn für jede Anklageerhebung (und nicht erst die Anklagevertretung) an das Gericht das Anwaltspatent als Wahlerfordernis verlangt werden soll, macht das Einführen einer 2. Kategorie von Staatsanwälten keinen Sinn.

Das vorgeschlagene Wahlerfordernis des an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossenen juristischen Ausbildung geht wohl schon zu weit. Vor allem nimmt sie zu wenig Rücksicht auf die Veränderungen, die die Einführung von Berufsmaturität, Fachhochschulen und Bologna-Reform mit sich gebracht haben und geht auch an der Praxis in der Strafverfolgung, nicht nur im Kanton Solothurn, vorbei, vor allem wenn an den Bereich der Massendelinquenz gedacht wird. Ein langjähriger Gerichtsschreiber an einem erstinstanzlichen Strafgericht, der nicht über eine Hochschulausbildung verfügt, sondern über das Gerichtsschreiberpatent, ist jedenfalls mindestens so gut in der Lage, eine korrekte Anklageschrift zu verfassen, wie ein Hochschulabsolvent, der im Rahmen der Anwaltsausbildung etwas Praxiserfahrung gesammelt hat.

Zukunftsgemässer und praxistauglicher wäre daher wohl das Wahlerfordernis einer „abgeschlossenen juristischen Ausbildung und eine ausreichende Praxis in der Strafverfolgung“.

Zu 5:

Grundsätzlich ja, aber mit einem zusätzlichen Vorbehalt bei Abs. 1 Bst. b.

Die Befugnis, im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person, Personen und Räume zu durchsuchen, ergibt sich bereits aus der sogenannten polizeilichen Generalklausel. Dagegen, diese im Gesetz zu verankern, spricht nichts. Wir behalten uns aber vor, darauf hinzuweisen, dass wir der Niederschwelligkeit dieser Massnahme und dem sich dadurch ergebenden Eingriff in die Grundrechte einer jeden Person, kritisch gegenüberstehen.

Die Befugnis der Polizei, Personen und Räume zu durchsuchen, wenn sie Vor-, Zu- oder Rückführungen vorzunehmen hat, scheint ebenfalls sinnvoll. Wenn ein entsprechender behördlicher Auftrag vorliegt, muss der Gesetzgeber sinnvollerweise auch die entsprechende Kompetenz erteilen. Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit ist jedoch zu verlangen, dass ein konkreter behördlicher Auftrag vorliegt, in dem diese Durchsuchung im Einzelfall angeordnet wird.

Fraglich erscheint zudem, ob die Kompetenz allein der „Kantonspolizei“ zu erteilen ist, oder nicht eher allgemein der „Polizei“. Vorführungen in den Städten, z.B. auf ein Betreibungsamt, können genau so gut von der zuständigen Stadtpolizei vorgenommen werden.

Weitere Bemerkungen zu andern Anpassungen

In § 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung wird für internationale Rechtshilfeersuchen der Oberstaatsanwalt zuständig erklärt. Das erscheint wenig sinnvoll, wenn es auch der bisherigen Bestimmung der solothurnischen Strafprozessordnung entspricht. In der Praxis wird wohl ohnehin von der Kompetenz der Delegation in Absatz 3 der Bestimmung Gebrauch gemacht. Rechtshilfe gehört zum Tagesgeschäft der Behörde und ist nicht zwingend Chefsache.

Die Bezeichnung des Haftgerichtes soll nochmals überdacht werden, da es nun nochmals erweiterte Kompetenzen erhält und alle Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichtes übernimmt. Weshalb wird nicht die neue schweizerische Bezeichnung übernommen?

Für die SP des Kantons Solothurn

Ivano Dicono

Ivano Dicono
Parteisekretär

Solothurn, 12. September 2008